

Nr. 6577.

Vorsitzender:
Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:
Direktor M e y d a m -Berlin,
Dr. Rudolf P r e s b e r -Berlin,
Frau Oberstudiendirektorin
Dr. M a t z -Berlin,
Rektor M e n k e -Guben.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma D.L.S.-
Filmverleih G.m.b.H. in Berlin gegen das Verbot des Bild-
streifens :

„ Frisco Express-führerlos “

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien :

für Beschwerdeführerin Direktor M e i s s n e r .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Vertreter der Beschwerdeführerin äusserte sich
zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüf-
stelle Berlin vom 18. April 1933-Nr. 33 646 - wird
auf Kosten der Beschwerdeführerin zurückgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Der Bildstreifen hat nach der zutreffenden Beschrei-
bung im Vorderurteil folgenden Inhalt.:

Im Expresszuge New-York - San Francisco reisen die
folgenden

folgenden Personen : der Juwelenhändler Chambers, sein Konkurrent Martin, der Mörder Delmar (in einen Sarg versteckt) und seine Frau (als Witwe), der Verbrecher Chick, gefesselt von einem Kommissar begleitet, eine zweifelhafte Frau Eileen und als Hauptperson der Kriminalreporter Jimmy. Während der Fahrt geschehen eine ganze Reihe von Morden und anderen Verbrechen : Chambers wird von Martin aus Rache erstochen, der Mörder Delmar bringt den Verbrecher Chick, seinen früheren Komplizen auf dieselbe Weise um, das Messer dazu hat seine Frau aus dem Speisewagen entwendet, der Kommissar wird von Chick gefesselt, Eileen, die vergiftete Zigaretten bei sich führt, sucht ein Diamantenhalsband zu stehlen und eine andere Frau in Mordverdacht zu bringen, ein Schaffner im Gepäckwagen wird niedergeschlagen, gefesselt und in den Sarg gesteckt, die beiden Zugführer werden erschossen, sodass der Zug führerlos dahinsauert. Der Hauptheld Jimmy bringt ihn aber zum Stehen und ist vorwiegend an der Aufklärung der Verbrechen beteiligt.

- II. Die Prüfstellung hat dem Bildstreifen die Zulassung versagt, weil er ihr geeignet erschien, verrohend und ent-sittlichend zu wirken, indem er mit der sinnlosen Häufung von Verbrechen lediglich auf die niedrigsten Instinkte der Zuschauer spekuliere. Die nervenaufpeitschende sensationelle Wirkung der Mordtaten werde bis zum Aeussersten gesteigert durch die Tatsache, dass sie in einem

einem Expresszuge vor sich gehen, der zudem durch den gänzlich unmotivierten Mord an den Zugführern noch führerlos wird.

III. Der Einwand der Beschwerdeführerin, dass es sich bei dem Bildstreifen um erheiternde, nicht ernstzunehmende „reisserische Kriminalreportage“ handele, greift nicht durch. Nach Auffassung der Oberprüfstelle enthält der Bildstreifen reale Wirklichkeiten. Nach Inhalt, Aufbau und Textierung ist in ihm von Parodie oder Satire keine Rede. Der Schauplatz des Bildstreifens, ein rasender Expresszug, unterstreicht die Ernsthaftigkeit der Handlung und erhöht durch die nervenaufpeitschende Spannung, die er auslöst, die verbotene Wirkung.

IV. Es kommt hinzu, dass die abträgliche Wirkung des Bildstreifens durch keinen auch nicht den geringsten Gegenwert in ethischer oder sonstiger Beziehung ausgeglichen oder gemildert wird. Bildstreifen, die wie der vorliegende, aus einer zusammenhängenden Kette von Verbrechenverübungen und Gewalttaten bestehen, ohne dass die von ihnen ausgehende entsittlichende oder verrohende Wirkung durch solche Gegenwerte zum mindesten abgeschwächt wird, verfallen nach ständiger Rechtsprechung der Oberprüfstelle dem Verbot. Der Einwand des Beschwerdeführers, dass eine solche Wirkung beim normalen Durchschnittsbesucher nicht eintreten wird, wird schon durch die Realistik der gezeigten Bluttaten widerlegt.

Damit

Damit rechtfertigt sich die Zurückweisung der Beschwerde. Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:



Fischer

Regierungsoberinspektor.

Reger